

85. Begriff der moralischen Verbindlichkeit im Sinne des § 178
A.L.R. I. 16.

IV. Civilsenat. Urth. v. 27. April 1896 i. S. der Stadtgemeinde
B. (Kl.) w. den preussischen Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 378/95.

- I. Landgericht Bielefeld.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Zufolge einer im Frühjahr 1878 erlassenen Ministerialverfügung ist am 1. Oktober 1878 die Aufhebung der im Jahre 1831 vom Staate in B. errichteten Gewerbeschule erfolgt. Zwei Lehrer dieser Schule, welche vom Staate fest angestellt waren, haben ihr Gehalt nebst Wohnungsgeld auch nach dem 1. Oktober 1878 unverkürzt fortbezogen. Hierzu sind von der klagenden Stadtgemeinde, welche sich auf Grund mehrerer, namentlich in den Jahren 1855, 1861 und 1868 gepflogener Verhandlungen dem Staate gegenüber zur Entrichtung von Zuschüssen zu den Kosten der Schule verpflichtet hatte, bis zum 1. November 1881 Beiträge geleistet worden, und zwar in der Weise, daß die Klägerin die Hälfte der zur Aufbringung jener Zahlungen erforderlich gewordenen Zuschüsse anfänglich an die Kasse der aufgelösten Schule und später unmittelbar an die beiden Lehrer selbst abgeführt hat. Im vorliegenden Rechtsstreite fordert die Klägerin diese von ihr für die Zeit nach dem 1. Oktober 1878 geleisteten Zahlungen vom beklagten Fiskus zurück, indem sie behauptet, daß ihr nur für die Dauer des Bestehens der Gewerbeschule die Verpflichtung zur Leistung eines Zuschusses obgelegen habe, und daß die jetzt in Rede stehenden weiteren Zahlungen von ihr ohne jede Verbindlichkeit, lediglich infolge eines Irrthumes, bewirkt worden seien. . . .

Der Berufungsrichter hat die Frage, ob die Klägerin . . . zur Zahlung der streitigen Beträge rechtlich verpflichtet gewesen, unentschieden gelassen, indem er annimmt, daß die Zurückforderung schon aus dem Grunde für ausgeschlossen zu erachten sei, weil jedenfalls eine moralische Verpflichtung zur Fortzahlung der fraglichen Zuschüsse für die Klägerin vorgelegen habe. In dieser Beziehung wird vom Berufungsrichter in erster Linie ausgeführt: An dem Bestehen der Schule habe die Klägerin ein ebenso großes Interesse gehabt, wie der Beklagte. Ein gleiches und noch größeres Interesse habe sie aber später, als die Schülerzahl auf 18 gesunken gewesen, an der Auflösung der im Niedergange begriffenen Schule gehabt. Deshalb sei von ihr die Aufhebung derselben in der dringendsten Weise sowohl bei der Regierung als auch direkt beim Minister verlangt worden. Schon mit Rücksicht hierauf wäre es angemessen und billig gewesen, daß die Klägerin auch zu den Kosten der Auflösung beizutragen habe. Dazu komme, daß bei der Aufhebung der Anstalt, wie sich aus mehreren (vom Berufungsrichter in Bezug genommenen) urkundlichen Erklärungen ergebe, beide Teile von der damals für sie unzweifelhaften Voraussetzung ausgegangen seien, daß die Folgen von beiden Teilen gleichmäßig getragen werden müßten. Aus der ganzen Sachlage, insbesondere aus dem Zögern der Staatsbehörden, die von der Klägerin schon zum 1. April 1878 erbetene Maßnahme der Auflösung der Schule eintreten zu lassen, dürfe zurückgeschlossen werden, daß der Staat, wenn man nicht beiderseits von der ferneren Zahlungsverpflichtung der Stadt ausgegangen wäre, die Aufhebung der Schule nur gegen Abgabe einer diese Verpflichtung in bindender Weise festsetzenden Erklärung der Klägerin angeordnet haben, und die Klägerin andererseits auf solche Anforderung unweigerlich eingegangen sein würde. Wenn in dieser Beziehung eine bindende Vereinbarung nicht stattgefunden habe, so sei es doch in hohem Grade billig, daß die Voraussetzungen, unter welchen die von der Stadt verlangte und vom Staate schließlich bewilligte Maßnahme getroffen worden sei, nunmehr auch von beiden Seiten erfüllt würden. Danach müsse die Kondition ausgeschlossen erscheinen, insofern die moralische Verbindlichkeit im Sinne des § 178 A. L. R. I. 16 als eine Verpflichtung aufzufassen sei, welche zwar rechtlich nicht bestehe, deren Erfüllung aber dem Anstande oder der Billigkeit entspreche.

Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Die Vorschrift des § 178 a. a. D., wonach das Recht zum Widerruf einer ohne Vorbehalt aus Irrtum geleisteten Zahlung an die Voraussetzung geknüpft wird, daß für die Person des Zahlenden gar keine, auch nicht eine bloß moralische Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden gewesen sei, steht im engen Zusammenhange mit dem nachfolgenden § 179 a. a. D., welcher bestimmt:

War bei dem Zahlenden eine, wenn auch nur unvollkommene Pflicht zur Zahlung vorhanden, so findet keine Rückforderung statt, wengleich derselbe, wegen eines vorhandenen positiven Gesetzes, zur Zahlung wider seinen Willen nicht hätte angehalten werden können.

Auch kommt bezüglich des Begriffes der unvollkommenen Verbindlichkeit der § 86 Einl. zum A.L.R. in Betracht, welcher lautet:

Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, heißen unvollkommen und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede.

Außerdem enthält das Allgemeine Landrecht noch einzelne Spezialbestimmungen, wonach in bestimmten Fällen eine geleistete Zahlung nicht zurückgefordert werden kann (vgl. § 578 A.L.R. I. 11, § 138 II. 2, § 184 I. 16 und die außer Kraft getretenen §§ 243. 411 I. 14).

Hiernach muß anerkannt werden, daß die Frage, was der Gesetzgeber im § 178 a. a. D. unter moralischer Verbindlichkeit verstanden habe, zweifelhaft erscheinen kann. Die Fassung des § 179 a. a. D. in Verbindung mit § 86 Einl. legt eine Vergleichung mit der Naturalobligation nahe, und aus v. Kamptz' Jahrbüchern Bd. 41 S. 53 ergiebt sich, daß Suarez die unvollkommene Pflicht des § 179 a. a. D. mit dem naturale debitum des römischen Rechtes identifiziert hat. Dementsprechend ist in der Litteratur und Rechtsprechung auch mehrfach die Ansicht hervorgetreten, daß unter der moralischen Verbindlichkeit des § 178 a. a. D. nur eine solche Verpflichtung zu verstehen sei, welche aus einem besonderen Rechtsverhältnisse entsprang und an sich gültig sein könnte, aber der Klagbarkeit zufolge einer positiven Gesetzesvorschrift entbehrt.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 30 S. 76. 83, Bd. 42 S. 104, Bd. 71 S. 239; Koch, Recht der Forderungen Bd. 1 S. 21; Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 150.

Andererseits hat jedoch auch die Auffassung Vertretung gefunden, daß die Kondition nach §§ 178, 179 a. a. D. in denjenigen Fällen ausgeschlossen sei, in welchen die Zurückforderung gegen die guten Sitten verstoßen würde.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 77 S. 368—370 und auch Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 6 S. 229, Bd. 35 S. 220.

Einer Stellungnahme zu dieser letzteren Auffassung bedarf es im vorliegenden Falle nicht. Denn da hier nur in Frage steht, ob einer Stadtgemeinde dem Fiskus gegenüber auf Grund der über die Kosten der Unterhaltung und der Auflösung der Schule gepflogenen Verhandlungen die Verpflichtung zur Leistung von Geldzahlungen obgelegen hat, kann von einer dem Gebiete der Ethik angehörenden sittlichen Pflicht keine Rede sein. Jedenfalls ist aber daran festzuhalten, daß der Begriff der moralischen Verbindlichkeit über den Kreis der Lebens- und Sittenpflichten hinaus nicht auf Verhältnisse ausgedehnt werden darf, bei welchen nur eine gewisse Billigkeit für die Anerkennung einer Zahlungsverbindlichkeit spricht, oder wo nur der äußere Anstand die Rückforderung verbieten könnte.“ . . .